



Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 35.654-PrM/74 II-3630 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Parlamentarische Anfrage Nr. 1712/J  
 der Abg.z.NatRat Dr.Ermacora,  
 Huber u.Gen.an den Bundeskanzler  
 betr.Nationalparkkommission Hohe  
 Tauern

1702/A.B.  
zu 1712 /J.  
17. Juli 1974  
 Präs. an

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Anton BENYA  
 1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Ermacora,  
 Huber und Genossen haben am 21. Mai 1974 unter  
 der Nr.1712/J an mich eine schriftliche Anfrage  
 betreffend Nationalparkkommission Hohe Tauern  
 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Welches sind die Grundgedanken des Nationalparkvorschlags?
2. Sieht die Bundesregierung bei Erfüllung des Länderforderungsprogrammes eine Möglichkeit, ohne Kompetenzänderung das Projekt in Angriff zu nehmen?
3. Sind für die Verwirklichung des Projektes Planungen vorgenommen worden, die über jene der Alpinen Vereine hinausgehen?
4. Hat die Bundesregierung Kostenberechnungen angestellt?
5. Wie hoch belaufen sich die errechneten Kosten?"

./.

Diese Anfrage ist zwar an mich gerichtet, beinhaltet aber in den Punkten 2 und 4 eine Frage, mit der auch die Bundesregierung angesprochen wird. Ich habe daher den Ministerrat in seiner Sitzung am 16. Juli 1974 mit dieser Anfrage befaßt und beehre mich nunmehr jene mit Zustimmung der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Grundgedanken des von der Nationalparkkommission am 14. Feber 1974 ausgesandten Vorschlages für eine Abgrenzung und Zonierung des Nationalparkes Hohe Tauern basieren vor allem auf den in der Ländervereinbarung zwischen Kärnten, Salzburg und Tirol vom 21. Oktober 1971 enthaltenen Zielen:

- 1) Das Gebiet des Nationalparks ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.
- 2) Die für das Gebiet des Nationalparks charakteristische Tier- und Pflanzenwelt ist zu bewahren.
- 3) Der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis vom Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.
- 4) Die Maßnahmen zum Schutze und zur Erschließung des Nationalparks haben unter Beachtung der Interessen der Wissenschaft und der Volkswirtschaft den Bedürfnissen der erholungssuchenden Besucher zu dienen.

Die von der IUCN (International Union for Conservation of Natur and natural Recources) im Jahre 1969 beschlossene Definition eines Nationalparkes wird, wie in dem o.a. Vorschlag (S.12) ausgeführt, "... für einen österreichischen (oder besser mitteleuropäischen) Nationalpark ... nur bedingt anzuwenden sein: Schutz und Erhaltung einer naturnahen Kulturlandschaft bei gleichzeitiger, teilweise mehr oder minder eingeschränkter Nutzung dieser Land-

- 3 -

schaft, um ihre Erhaltung zu sichern und den Fortbestand der Besiedlung zu gewährleisten". Als Begründung wird (auf S.12) angeführt, daß in Mitteleuropa"... faktisch kaum reine Naturlandschaften, sondern nur mehr oder minder naturnahe Kulturlandschaften bestehen ...".

Zu dem in der Definition von New Delhi enthaltenen Kriterium der Schutzmaßnahmen durch die höchste zuständige Behörde des vertretenen Landes werden im gegenständlichen Vorschlag die Kompetenzen der Länder in Natur- und Landschaftsschutzbelangen sowie in Sachen der Raumordnung angeführt. Weiters heißt es in diesem Vorschlag (S.13) wörtlich: "Es ist aber - international gesehen - trotzdem berechtigt, von einem "Nationalpark" Hohe Tauern zu sprechen, da dieses Gebirge eine Landschaft von großartiger Besonderheit und Schönheit darstellt, die als ausgesprochen typisch für ganz Österreich gelten kann".

An Funktionen, die der Nationalpark Hohe Tauern erfüllen soll, werden folgende angeführt:

- 1) Naturschutzaufgabe
- 2) Erholungsfunktion
- 3) Funktion als Wirtschafts- und Lebensraum der einheimischen Bevölkerung.

Zur Lösung bzw. Reduzierung der Zielkonflikte, die in Folge der unterschiedlichen Funktionen und in Folge der unterschiedlichen Interessen der durch die Errichtung des Nationalpark Hohe Tauern betroffenen Gruppen auftreten, wird folgende Zonenbildung vorgeschlagen:

#### 1) Bewahrungszone

In dieser Zone hat der Naturschutz eindeutig Vorrang. "Innerhalb der Bewahrungszone würden - je nach Schutzbedürfnis und -erfordernis - bei entsprechender Be-

- 4 -

gründung Zonen stärkeren Schutzes und damit verbundener Nutzungsbeschränkungen als Vollnaturschutzgebiete (Kernzonen) auszuweisen sein. Diese Kernzonen werden relativ klein sein". (S.28)

## 2) Zugangs- und Erschließungszonen

"Diese Bereiche können als Zonen des Zugangs weit in die Bewahrungszone hineinreichen und so einem großen Kreis von Menschen den Zutritt zu den inneren Teilen des Nationalparks ermöglichen ... Für die Zugangs- und Erschließungszonen könnten Vorschriften im Rahmen des üblichen Landschaftsschutzes gelten, ... Zugangs- und Erschließungszonen verlangen wegen der Besucherfrequenz über den Landschaftsschutz hinaus eine steuernde Ordnung und sollten über die fremdenverkehrsmäßigen und touristischen Ausstattungen hinaus noch besondere Be- suchereinrichtungen aufweisen". (S.28f.)

Weiters wird vorgeschlagen, in den an den Nationalpark Hohe Tauern angrenzenden Bereichen ein Entwicklungs- und Förderungsgebiet zu schaffen, gleichzeitig aber auf die Zuständigkeit anderer Stellen für solche Maßnahmen verwiesen.

### Zu Frage 2:

Der Bund kann, auch auf Grund der gegenwärtigen Kompetenzlage nicht - wie Sie meinen - "das Projekt in Angriff nehmen"; es ist vielmehr offen, in welcher Form der Bund bei der Planung, Einrichtung und beim Betrieb des Nationalpark Hohe Tauern mitwirken wird. Es wird zu prüfen sein, ob im gegebenen Zusammenhang der Abschluß einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in Betracht kommt, wie sie im Art. 15a Abs.1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung der am 10. Juli 1974 vom Nationalrat beschlossenen Bundesverfassungsgesetznovelle 1974 vorgesehen ist.

- 5 -

Bisher hat der Bund Dr. Stoiber für Planungsarbeiten freigestellt und eine einschlägige Studie ausarbeiten lassen und diese allen Beteiligten zur Verfügung gestellt. Weiters wurde über meinen Auftrag mit Schreiben vom 23. August 1971 die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) ersucht, das Projekt Nationalpark Hohe Tauern auf die Tagesordnung der nächsten Österreichischen Raumordnungskonferenz zu setzen, um eine koordinierte Vorgangsweise in dieser Frage zu ermöglichen. Bei dieser ÖROK-Sitzung wurde eine enge Zusammenarbeit zwischen der Nationalparkkommission und der ÖROK beschlossen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und der Nationalparkkommission besteht unter anderem in der gegenseitigen Information über Vorschläge bzw. Aktionen sowie in Stellungnahmen von Seiten des Bundes zu Vorschlägen der Nationalparkkommission. In der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zu dem o.a. Vorschlag der Nationalparkkommission vom 14. Februar 1974 wurde darauf hingewiesen, daß bei der Planung und Einrichtung des Nationalpark Hohe Tauern die auf Grund der Kompetenzverteilung betroffenen Bundesministerien eingeschaltet und auch bei der organisatorischen Konstruktion der Nationalparkverwaltung berücksichtigt werden müßten. Im Rahmen des 1973 eingesetzten Unterausschusses "Berggebiete" der Stellvertreterkommission der ÖROK wird das gegenständliche Projekt sicherlich auch diskutiert werden müssen.

Zu Frage 3:

Soweit mir die Planungen der Alpinen Vereine bekannt sind, kann man die uns vorgelegten Planungen der Nationalparkkommission als wesentlich konkreter bezeichnen. Von Seiten des Bundes wurden keine Planungen, den Nationalpark betreffend, durchgeführt. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, im Sinne des kooperativen Bundesstaates mit den zuständigen Ländern auch in dieser Frage konstruktiv zusammenzuarbeiten.

- 6 -

Zu Frage 4:

Die Bundesregierung hat keine Kostenberechnungen ange stellt, da im Bundesbereich keine eigene Planung in dieser Sache durchgeführt worden war, und die Vorschläge der Nationalparkkommission im Hinblick auf die möglichen Aufgaben des Bundes noch nicht so konkret sind, daß sich auf dieser Basis Kostenberechnungen anstellen ließen.

Zu Frage 5:

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort auf die Frage 4.

